

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau

FB 5/006/2025/1

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.06.2025	Ausschuss für Kultur und Soziales	Vorberatung
17.06.2025	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
24.06.2025	Stadtrat	Entscheidung

Verwendung der Akzeptanzabgaben für Windenergie- und PV-Anlagen

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage FB 5/006/2025 zur Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales vom 04.02.2025. In dieser Sitzung wurden die Möglichkeiten zur Verwendung der Einnahmen aus der sog. Akzeptanzabgabe für Windenergie- und Photovoltaikanlagen diskutiert. Aufgrund der Diskussion wird eine grundsätzliche Einigkeit gesehen, dass diese Einnahmen den durch die Energieanlagen betroffenen Stadtteilen zugutekommen sollen, wobei Art und Umfang der Förderung festzulegen sind.

Der Verwaltungsvorschlag sah als Diskussionsgrundlage eine Aufteilung der Einnahmen auf drei Schritte vor:

- 25 % der Einnahmen des jeweiligen Vorjahres werden zur Finanzierung der „Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Verbänden der Stadt Fürstenau“ verwendet. Dabei sollte die pauschale Förderung angehoben und die Förderquote für Investitionen von 10 auf 50 % angehoben und um die Anschaffung beweglicher Gegenstände ergänzt werden.
- 25 % der o. a. Mittel sollten für Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung gestellt, die nicht nur einzelnen Vereinen oder Nutzergruppen zur Verfügung stehen, sondern der Dorfgemeinschaft oder der Öffentlichkeit zugutekommen. Die Verteilung könnte durch ein externes, paritätisch aus den Stadtteilen besetztes Gremium erfolgen.
- 50 % der Mittel werden vom Stadtrat zur Förderung von Maßnahmen von regionaler Bedeutung zur Verfügung gestellt.

In Summe würden damit 100 % der Gesamteinnahmen aus der Akzeptanzabgabe zur Vereinsförderung und Gemeinschaftsaufgaben außerhalb gesetzlicher Pflichtaufgaben zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Diskussion wurde angeregt, Akteure und Vereine in den Stadtteilen zu beteiligen und aufgrund dieser Meinungsbilder Varianten zur Förderung der Vereine und Stadtteile zu entwickeln. Samtgemeinderatsherr Felix Lammers hat daraufhin Kontakt zu verschiedenen Vereinsvertretern aus allen Stadtteilen aufgenommen, einen detaillierten Entwurf einer Förderrichtlinie erarbeitet und mit den Beteiligten abgestimmt. Für diese umfangreiche Vorarbeit möchte sich die Verwaltung bei Herrn Lammers und allen ehrenamtlich Tätigen, die sich an der Entwicklung dieses Entwurfs beteiligt haben, bedanken. Hieraus kann ein Meinungsbild, wie sich Vertreter aus den Stadtteilen eine Verteilung der Akzeptanzabgabe vorstellen könnten, abgeleitet werden. Der Entwurf dieser Förderrichtlinie ist als Anlage beigefügt.

Kernpunkte der angeregten Richtlinie sind:

- Zweck der Richtlinie ist die Förderung gemeinnütziger Vereine, Stiftungen und Verbände in Fürstenau, Schwagstorf, Hollenstede und Settrup.
- Die Verteilung der Mittel ist wie folgt vorgesehen:
 - 70 % der Einnahmen werden zu gleichen Teilen auf die Stadt Fürstenau und die drei Stadtteile Schwagstorf, Hollenstede und Settrup verteilt.
 - 25 % werden zweckgebunden für Investitionszuschüsse (z. B. Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, größere Anschaffungen) bereitgestellt. (Ausnahmeregelung für Höne)
 - 5 % verbleiben bei der Stadt Fürstenau zur Deckung der mit der Umsetzung verbundenen Verwaltungskosten.
- Die Mittelvergabe erfolgt über jeweils eine verteilungsberechtigte Organisation je Gebiet. Diese Organisationen vergeben die Mittel auf transparente und demokratische Weise. Derzeit vorgesehen sind:

- Stadt Fürstenau:	Stadtstiftung Fürstenau
- Schwagstorf:	Förderverein Feuerwehr & Dorfleben e.V.
- Hollenstede:	Noch festzulegen
- Settrup:	Heimatverein Settrup e.V.

Zwischen diesem Vorschlag und dem bisher vorgestellten Verwaltungsvorschlag bestehen also die Gemeinsamkeiten, dass Mittel teilweise pauschal für die Vereinsförderung bereitgestellt werden und bei der Verteilung ein ehrenamtlich tätiges Gremium zu Rate gezogen wird. Außerdem soll jeweils ein Anteil direkt durch den Stadtrat zur Förderung überörtlich bedeutsamer Investitionen vergeben werden.

Es ist nach dem Vorschlag der Vereine jedoch angedacht nicht nur ein paritätisch besetztes Gremium mit der Verteilung zu betrauen, sondern jeweils einen noch zu bestimmenden Verein im jeweiligen Stadtteil damit zu beauftragen. Auch der Anteil liegt mit 70 % der Gesamteinnahmen erheblich über dem bisherigen Verwaltungsvorschlag.

Unabhängig von der Tatsache, dass eine grundsätzliche Einigkeit darüber besteht, die Mittel aus der Akzeptanzabgabe zur Förderung von Vereinen, ehrenamtlich Tätigen und Maßnahmen in den Stadtteilen zu verwenden, handelt es sich bei der Akzeptanzabgabe um einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung, die ausschließlich von Städten und Gemeinden in Anspruch genommen werden können und vom Netzbetreiber, also dem Stromkunden, finanziert werden. Es handelt sich mit der Vereinnahmung der Akzeptanzabgabe also um öffentliche Mittel. Damit hat die Stadt Fürstenau sicher zu stellen, dass diese Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich eingesetzt werden. Dies wurde nach dem Verwaltungsvorschlag über die Förderrichtlinie, die Beteiligung im Vergabegremium oder der direkten Vergabe durch den Rat sichergestellt. Hinzuzufügen ist noch, dass dem Vorschlag von Herrn Lammers folgend z. T. noch neue Vereinsstrukturen („Verteilvereine“) geschaffen werden müssten. Diese Vereine müssten ebenfalls besetzt, verwaltet und steuerlich geprüft werden.

In der Sitzung vom 04.02.2025 wurde ebenfalls angeregt, anhand einer Karte die tatsächliche Betroffenheit der Stadtteile durch Windenergieanlagen darzustellen. Nach der beigefügten Karte und Berechnung liegen bereits 111,50 % der Fläche der Stadt Fürstenau in den Radien von 2,5 km, da es zu deutlichen Überschneidungen der Belastungsgebiete und damit zu rechnerischen Größen kommt, die deutlich über der tatsächlichen Größe des Stadtteils liegen. Das Gebiet des Stadtteils Settrup liegt zu 210,67 %, Hollenstede mit 154,44 % und Schwagstorf mit 61,59 % seiner Fläche in den Belastungszonen. Fürstenau mit Höne ist mit 81,65 % betroffen. Dieser Anteil wird sich durch den weiteren Ausbau der Windenergienutzung im Fürsten Forest und in Bippin jedoch künftig erhöhen.

Um dem durch die Vereinsvertreter erarbeiteten Vorschlag zur Mittelverteilung und der Notwendigkeit für die Stadt, die zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung zu gewährleisten, gerecht zu werden, könnte folgendes Vorgehen diskutiert werden:

- Für die Förderung der Vereine und Verbände und des Dorflebens **werden 70 % der Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe zur Verfügung gestellt** und auf die Stadtteile verteilt. Als

Einnahmen gelten dabei die Einnahmen des jeweiligen Vorjahres, da die konkreten Einnahmen des laufenden Jahres noch nicht bekannt sind.

- Die vorhandenen Mittel werden für die Stadtteile im Verhältnis der belasteten Flächen reserviert. Die Verteilung erfolgt **anhand der Förderrichtlinie** der Stadt Fürstenau. Sofern ein Stadtteil die für ihn reservierten Mittel nicht mit Förderanträgen belegt, können die freien Mittel anteilig auf andere Stadtteile verteilt werden.
- Die **pauschale Förderung** der Sportvereine nach § 2 bleibt bestehen. Die bisherige pauschale Förderung der kulturell und jugendpflegerisch tätigen Vereine nach **§ 3 der Förderrichtlinie wird ergänzt um Vereine**, die Eigentümer von Gebäuden und Sportstätten sind.
- Die Regelungen zur Gewährung von Investitionszuschüssen aus **§ 4 der Förderrichtlinie** werden überarbeitet. Die **Förderquote wird auf 75 % erhöht**. Der Minimalbetrag der Investitionssumme wird **auf 500 € reduziert**, der Maximalbetrag der Förderung **auf 50.000 € erhöht**. Antragsberechtigt sind neben eingetragenen Vereinen und Verbänden auch Nachbarschaften, Interessengemeinschaften o. ä., die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Förderfähig sind Investitionen, Anschaffungen und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen bzw. der Öffentlichkeit dienen. Anträge auf Förderung sind jährlich **bis zum 31.03.2025** möglich. **Mehrjährige Förderanträge**, also ein „Ansparen“ der Fördersumme ist möglich.
- Die Bearbeitung von Förderanträgen nach der Förderrichtlinie erfolgt durch die Verwaltung. Im Zweifel entscheidet der Verwaltungsausschuss. Dem Rat ist jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten.
- Die **weiteren 30 %** der Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe werden zur Förderung von Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung bereitgestellt. Über die Verwendung **entscheidet der Stadtrat**.

Auch nach dieser Variante werden 100 % der Mittel den Vereinen und Ortsteilen zur Verfügung gestellt. Als Vorteil wird gesehen, dass mit dieser vergleichsweise unbürokratischen Förderrichtlinie eine tatsächliche Entlastung und Förderung der Vereine und Verbände stattfindet, da auch kleinere Anschaffungen oder Veranstaltungen gefördert werden. Auch können durch die Öffnung des Kreises der Berechtigten künftig Interessengemeinschaften gefördert werden, die einen einmaligen öffentlichen Zweck wie beispielsweise den Bau eines Buswartehauses o. ä. verfolgen. Durch den jeweiligen Eigenanteil wird gleichzeitig das tatsächliche Interesse an der Maßnahme nachgewiesen. Maßnahmen von besonderer Bedeutung können nach wie vor durch Einzelbeschlüsse des Rates gefördert werden.

Beschlussvorschlag:

Wird in der Sitzung erarbeitet

W a g e n e r
Fachdienst II

W ü b b e l
Stadtdirektor

Anlagen